



## VEREINIGTES KÖNIGREICH<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1	Formular UK-REIT DT-Individual
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (s. Bemerkung unter Ziff IV)	4	Formular UK-REIT DT-Company
Formular R-GB-11 (860) (deutsch)		Formular R 43
Formular R-GB 12 (861) (englisch)		Formular R 105 (englisch)
Formular R-GB-12 (861) (deutsch)		Formular R 105 (deutsch)
Formular DTTP1		

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	britische Steuer Satz %	Entlastung durch Abkommen		Formulare	Andere Abzüge	Bemerkungen unter Ziff.
		von %	auf %			
Dividenden						II, A1
– Regel	0	-	15			
– Beteiligungen ab 10 %	0	-	-			II, A2
– aus UK-REIT						II, A3
– Regel	20	5	15	UK-REIT DT-Individual		
– an Vorsorgeeinrichtungen	20	20	0	UK-REIT DT-Company		
Zinsen						II, B
– Regel	20	20	0			
– an natürliche Personen				R-GB-11 (860)		
– an juristische Personen				R-GB 12 (861) /DTTP 1		
– Ausnahmen	0	-	-	R105 / R43		
Lizenzgebühren	20	20	0			
– an natürliche Personen				R-GB-11 (860)		
– an juristische Personen				R-GB-12 (861)		
Pensionen und Renten	20	20	0	R-GB-11 (860)		
Einkünfte aus Trusts				R43	Steuergutschrift	II, D
Übrige im Vereinigten Königreich steuerbare Einkünfte		Keine		R43	Persönliche Abzüge	II, E

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

## II. Besonderheiten

### A. Dividenden

1. Dividenden aus im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften unterliegen gemäss innerstaatlichem Recht keiner Quellensteuer.
2. Börsenkotierte im Vereinigten Königreich ansässige Immobiliengesellschaften (Real Investment Trusts = REITs) unterliegen einer besonderen Besteuerung. Sie sind in Bezug auf die Gewinne aus ihren Liegenschaften von der britischen Steuer befreit. Ausschüttungen von Dividenden aus solchen Gewinnen unterliegen jedoch einer britischen Quellensteuer von 20 Prozent. In der Schweiz ansässige Personen können auf solchen Dividenden eine Entlastung der britischen Quellensteuer aufgrund von Artikel 10 DBA-UK geltend machen.

### B. Zinsen

Zinsen aus dem Vereinigten Königreich unterliegen gemäss innerstaatlichem Recht einer Quellensteuer von 20 Prozent. Es kommen jedoch viele Ausnahmen zur Anwendung. So wird auf Zinsen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen auf britischen Staatsanleihen keine Quellensteuer erhoben. Bei den Unternehmensanleihen unterliegen zum einen Zinsen auf so genannten „quoted Eurobonds“ keiner Quellensteuer. „Quoted Eurobonds“ sind an einer anerkannten Börse kotierte Unternehmensanleihen. Zum anderen darf auf so genannten „short Interest“ keine Quellensteuer erhoben werden. Dabei gelten Zinsen grundsätzlich dann als „short Interest“, wenn die zugrundeliegende Schuld des britischen Unternehmens eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aufweist. Schliesslich können nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen mit Guthaben bei einer britischen Bank ausserdem die Bank um quellensteuerfreie Auszahlung ihrer Zinsen ersuchen.

### C. Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Vereinigten Königreichs, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ohne schweizerische Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist im Vereinigten Königreich steuerbar.

### D. Einkünfte aus Trusts

Die Einkünfte eines britischen Trusts unterliegen im Vereinigten Königreich der Besteuerung. Diese Steuer reduziert den Gesamtbetrag, den der Trust an die Begünstigten („Beneficiaries“) ausschütten kann. Die Ausschüttungen des Trusts an die Begünstigten sind quellensteuerfrei. Hinsichtlich der Besteuerung von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Begünstigten behandelt die britische Steuerbehörde, die HMRC, Trusts hingegen als transparent. Dies bedeutet, dass in der Schweiz ansässige Begünstigte Entlastungen auf den vom Trust - aus dem Vereinigten Königreich stammenden - vereinnahmten Einkünften in Abhängigkeit der Art dieser Einkünfte gewährt bekommen. Handelt es sich bei diesen Einkünften zum Beispiel um Zinsen, sieht Artikel 11 DBA-UK die volle Entlastung von der britischen Quellensteuer vor. Die transparente Betrachtungsweise von Trusts durch die britische Steuerbehörde gibt in der Schweiz ansässigen Begünstigten ausserdem das Anrecht auf Rückerstattung der beim britischen Trust auf dessen Einkünften erhobenen britischen Steuer. Dabei wird eine volle Rückerstattung gewährt, wenn es sich um einen so genannten „interest-in-possession“ Trust handelt. Bei einem solchen Trust haben die Begünstigten einen unmittelbaren Anspruch auf die Einkünfte des Trusts. Handelt es sich hingegen um einen so genannten „discretionary, accumulation or maintenance“ Trust, besteht kein Anspruch auf volle Rückerstattung; vielmehr können die Begünstigten in diesem Fall nur einen Teil der beim Trust erhobenen britischen Steuern zurückfordern.

### E. Übrige im Vereinigten Königreich steuerbare Einkünfte

Sofern es sich nicht ausschliesslich um Einkünfte aus Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren (oder Einkünfte aus mehreren dieser Quellen) handelt, können in der Schweiz ansässige Personen, die auf Grund des Abkommens im Vereinigten Königreich steuerbare Einkünfte erzielen, die gleichen persönli-

chen Abzüge, Entlastungen und Ermässigungen von der britischen Einkommenssteuer geltend machen, wie sie Personen mit britischer Staatsangehörigkeit zugestanden werden, die nicht im Vereinigten Königreich wohnen.

### III. Verfahren

#### A. Allgemeine Bemerkungen

1. Die Verfahren für Steuerentlastungen und Abzüge für die verschiedenen Arten von Einkünften werden durch die zu verwendenden Formulare wesentlich beeinflusst. Die Angaben betreffend die zu benützenden Formulare sind in der Tabelle unter Ziffer I aufgeführt. Die Formulare werden auf der Website der britischen Steuerbehörde, des HMRC, zur Verfügung gestellt.
2. Zusätzlich zu den Formularen hat der HMRC auf ihrer Website Erläuterungen zum Ausfüllen der jeweiligen Formulare veröffentlicht. Dort oder auf den Formularen selber sind auch Angaben über einzuhaltende Fristen oder den Formularen beizulegende Belege oder andere Dokumente enthalten.

#### B. Formulare R-GB 11 (860) / R-GB 12 (861)

1. Der Zugang zum Formular R-GB 11 (860) erfolgt über das Dokument „Form Switzerland/Individual - Application for relief at source from UK Income Tax/Claim to repayment of UK Income Tax“ unter: <https://www.gov.uk/government/publications/double-taxation-united-kingdomswitzerland-si-1978-number-1408-and-protocols-form-switzerland-individual> und zum Formular R-GB 12 (861) über das Dokument „Form Switzerland/Company English/German - United Kingdom/Switzerland Double Taxation Convention (SI 1978 Number 1408 and Protocols)“ unter: <https://www.gov.uk/government/publications/international-tax-uk-switzerland-double-taxation-convention-form-switzerland-company>
2. Die Entlastung von den britischen Steuern auf Zinsen, Lizenzgebühren, Pensionen und Renten aus dem Vereinigten Königreich erfolgt entweder durch Befreiung an der Quelle oder spätere Rückerstattung. Bei beiden Verfahren müssen die gleichen Formulare verwendet werden. Um die abkommensrechtliche Entlastung von den britischen Steuern zu erhalten, sind folgende Formulare zu verwenden: Formular R-GB-12 (861) für Zinsen und Lizenzgebühren, die eine juristische Person erhält, und Formular R-GB-11 (860) für Zinsen, Lizenzgebühren, Pensionen und Renten, die von natürlichen Personen bezogen werden.
3. Der ausgefüllte Antrag ((R-GB 11 (860) oder R-GB 12 (861)) ist an die zuständige kantonale Steuerbehörde zu senden, welche die erforderliche Bestätigung anbringt und die englische Fassung des Antrags sowie eine der beiden deutschen bzw. französischen Fassungen des Antrags der Eidgenössischen Steuerverwaltung übermittelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung nimmt ihrerseits eine Bestätigung vor und schickt anschliessend die englische Fassung des Antrags an die zuständige Stelle der britischen Steuerbehörde, des HMRC.

#### C. Formular DTTP1

1. Der Zugang zum Formular DTTP1 erfolgt über das Dokument „Double Taxation Treaty Passport Scheme“ unter: <https://www.gov.uk/guidance/double-taxation-treaty-passport-scheme>.
2. Das Formular DTTP1 wird im Zusammenhang mit dem Verfahren mit der Bezeichnung „DT Treaty Passport Scheme“ oder kurz „DTTP“ verwendet. Mit diesem Formular kann ein ausländisches Unternehmen beim HMRC einen so genannten „Treaty Passport“ beantragen. Die „Treaty Passport“-Inhaber werden in ein öffentlich zugängliches Register des HMRC eingetragen. Zahlt ein britisches Unternehmen Zinsen an ein ausländisches Unternehmen, das „Treaty Passport“-Inhaber ist, profitiert es von einer schnelleren und effizienteren Gewährung der entsprechenden abkommensrechtlichen Quellensteuerentlastungen.

3. Die kantonale Steuerbehörde muss die Ansässigkeit des Schweizer Unternehmens bestätigen. Dies geschieht entweder auf dem Formular DTTP1 direkt oder mittels einer separaten Ansässigkeitsbescheinigung. Der Antrag muss dem HMRC an die auf dem Formular erwähnte Adresse zugestellt werden. Die Gültigkeit eines „Treaty Passport“ beträgt fünf Jahre.

#### **D. Formulare UK-REIT DT Individual / UK-REIT DT Company**

1. Der Zugang zu den Formularen UK-REIT DT Individual und UK-REIT DT Company erfolgt über das Dokument „Double Taxation: UK Real Estate Investment Trusts (Form UK-REIT DT-Individual)“ unter:  
<https://www.gov.uk/government/publications/double-taxation-uk-real-estate-investment-trusts-form-uk-reit-dt-individual>  
bzw. über das Dokument „International Tax: UK Real Estate Investment Trusts (Form UK-REIT DT-Company)“ unter: <https://www.gov.uk/government/publications/international-tax-uk-real-estate-investment-trusts-form-uk-reit-dt-company>
2. Die Entlastung von der britischen Quellensteuer auf solchen Dividenden erfolgt ausschliesslich mittels späterer Rückerstattung und nicht mittels Herabsetzung an der Quelle.
3. Das ausgefüllte Formular (UK-REIT DT Individual oder UK-REIT DT Company) ist an die zuständige kantonale Steuerbehörde zu senden, welche die erforderliche Bestätigung anbringt und das Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung übermittelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung schickt anschliessend das Formular an die zuständige Stelle der britischen Steuerbehörde, des HMRC.

#### **E. Formular R43**

1. Der Zugang zum Formular R43 erfolgt über das Dokument „R43 - Claim to personal allowances and tax repayment by an individual not resident in the UK“ unter:  
<https://www.gov.uk/government/publications/income-tax-claim-to-personal-allowances-and-tax-repayment-by-an-individual-not-resident-in-the-uk-r43>.
2. Mit diesem Formular können in bestimmten Fällen persönliche Abzüge und Steuergutschriften in Bezug auf das jeweilige britische Steuerjahr (6. April bis 5. April) geltend gemacht werden.
3. Das Formular bedarf keiner Bestätigung durch die kantonale Steuerbehörde, sondern ist vom Antragsstellenden selber dem HM Revenue & Customs, Saxon House, 1 Causeway Lane, Leicester, England, LE1 4AA einzureichen.

#### **F. Formular R105**

1. Der Zugang zum Formular R105 erfolgt unter:  
<https://www.gov.uk/government/publications/income-tax-application-for-a-not-resident-saver-to-receive-interest-without-tax-taken-off-r105>
2. Mit diesem Formular können nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen eine britische Bank um quellensteuerfreie Auszahlung ihrer Zinsen ersuchen.
3. Das Formular bedarf keiner Bestätigung durch die kantonale Steuerbehörde, sondern ist vom Antragsstellenden selber der Bank einzureichen.

#### **IV. Anrechnung ausländischer Quellensteuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkmale.html>